

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	40/21
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Biedenkopf-Gladenbach	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	9.1
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 20. März 2021 per zoom-Videokonferenz, bei 75 anwesenden von 89 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag zum Gewaltpräventionsgesetz

Die Kirchensynode möge eine inhaltliche Novellierung des Gesetzes mit dem Ziel eine leistbare und kostenneutrale Umsetzung des Gesetzes für die Dekanate sowie die Klärung eines möglichen Rollenkonfliktes des/der Präventionsbeauftragten sicherzustellen beschließen.

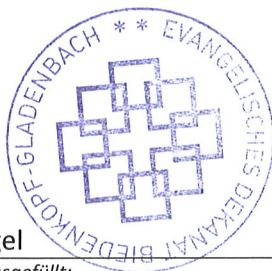
Begründung:

Der Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanats Biedenkopf-Gladenbach stimmt der Intention des Gewaltpräventionsgesetzes (GPrävG) zu: Das Wohl der uns anvertrauten jungen Menschen auf allen Ebenen zu schützen und die Prävention von sexualisierter Gewalt ist eine unabdingbare Verpflichtung von Kirche und aller in ihr handelnden Personen.

Gleichzeitig nehmen wir die Veröffentlichung des Gesetzes und seiner Einzelbestimmungen mit Befremden zur Kenntnis und sehen uns zur Umsetzung nicht in der Lage:

- Die beschriebenen Anforderungen an den Präventionsbeauftragten haben einen solch immensen Umfang, dass sie nicht leistbar sind ohne die originären Aufgaben eines Dekanatsjugendreferenten zu gefährden. Dies gilt für andere Arbeitsbereiche entsprechend.
- Der Einschluss arbeitsfeldfremder Zuständigkeiten (z.B. KiTa) kann von einem Dekanatsjugendreferenten fachlich nicht ohne weiteres geleistet werden. Dies gilt für andere Arbeitsbereiche (z.B. KiTa-Geschäftsführung) entsprechend.
- Der Präventionsbeauftragte soll einerseits die kirchlichen Träger bei der Erstellung der Konzepte unterstützen, andererseits soll er das flächendeckende Erstellen kontrollieren. Dies halten wir für einen nicht auflösbaren Rollenkonflikt.
- Für die Kirchenvorstände ist es sehr aufwändig, für alle betroffenen Bereiche Schutzkonzepte zu erstellen. Hier sehen wir dauerhaft eine Überforderung der überwiegend ehrenamtlich tätigen Kirchenvorsteher.

30.03.2021



Datum:

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig
	☒ mit Mehrheit		
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		☐	☐
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		☐	☐

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

